

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2025/5/28 Ro 2025/13/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2025

## Index

32/05 Verbrauchsteuern

### Norm

FlugAbgG §8 Abs1

FlugAbgG §8 Abs2

1. FlugAbgG § 8 heute
  2. FlugAbgG § 8 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
  3. FlugAbgG § 8 gültig von 01.03.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
  4. FlugAbgG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
  5. FlugAbgG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010
1. FlugAbgG § 8 heute
  2. FlugAbgG § 8 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
  3. FlugAbgG § 8 gültig von 01.03.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
  4. FlugAbgG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
  5. FlugAbgG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010

### Rechtssatz

Der Fiskalvertreter wird nach § 8 Abs. 1 FlugAbgG vom Luftfahrzeughalter "beauftragt". Die Verpflichtung des Fiskalvertreters, die Pflichten des Vertretenen zu erfüllen (§ 8 Abs. 2 FlugAbgG), setzt somit die Zustimmung des Fiskalvertreters voraus (vgl. RIS-Justiz RS0109132 zum "Auftragsvertrag"). Der Fiskalvertreter kann demnach seine Position gegenüber dem Vertretenen im Auftragsvertrag näher gestalten. Im Hinblick auf den im Gesetz normierten Tarif für die Flugabgabe wird es ihm möglich sein, den Umfang einer möglichen Haftung abzuschätzen und insoweit etwa durch Einräumung einer Kautions (oder allenfalls durch Risikoprämien auf sein Honorar; insoweit kommt dem Fiskalvertreter zweifellos auch ein Vorteil zugute) auch Vorsorge zu treffen. Im Hinblick auf diese vertragliche Gestaltungsmöglichkeit sind beim VwGH keine Bedenken entstanden, die eine Einschränkung der Haftung des Fiskalvertreters nach dem FlugAbgG im Sinne einer Abhängigkeit von einem Verschulden gebieten würden. Der Fiskalvertreter wird nach Paragraph 8, Absatz eins, FlugAbgG vom Luftfahrzeughalter "beauftragt". Die Verpflichtung des Fiskalvertreters, die Pflichten des Vertretenen zu erfüllen (Paragraph 8, Absatz 2, FlugAbgG), setzt somit die Zustimmung des Fiskalvertreters voraus (vergleiche RIS-Justiz RS0109132 zum "Auftragsvertrag"). Der Fiskalvertreter kann demnach seine Position gegenüber dem Vertretenen im Auftragsvertrag näher gestalten. Im Hinblick auf den im Gesetz normierten Tarif für die Flugabgabe wird es ihm möglich sein, den Umfang einer möglichen Haftung abzuschätzen und insoweit etwa durch Einräumung einer Kautions (oder allenfalls durch Risikoprämien auf sein Honorar; insoweit kommt dem Fiskalvertreter zweifellos auch ein Vorteil zugute) auch Vorsorge zu treffen. Im Hinblick auf diese vertragliche Gestaltungsmöglichkeit sind beim VwGH keine Bedenken entstanden, die eine Einschränkung der Haftung des Fiskalvertreters nach dem FlugAbgG im Sinne einer Abhängigkeit von einem Verschulden gebieten würden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2025130008.J06

### Im RIS seit

24.06.2025

### Zuletzt aktualisiert am

08.07.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)